

VERBANDSSATZUNG

des Schulverbandes "Bildungszentrum Brühl-Ketsch"

vom 13. Oktober 1969
in der Fassung vom 19.04.2016; rückwirkend in Kraft seit 01.01.2016

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Brühl und Ketsch, Rhein-Neckar-Kreis, im folgenden Verbandsmitglieder genannt, bilden unter dem Namen

"Bildungszentrum Brühl - Ketsch"

einen Schulverband

- (2) Der Schulverband, im folgenden Verband genannt, hat seinen Sitz in Brühl

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Die Ziele des Schulentwicklungsplanes des Landes Baden-Württemberg, jedem jungen Menschen die beste Schulbildung zu vermitteln und jedem die gleiche Bildungschance zu verschaffen, lassen sich oft nur erreichen, wenn sich benachbarte Gemeinden zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung zusammenschließen. In dieser Erkenntnis haben die Verbandsgemeinden beschlossen, einen Schulverband zu bilden. Der Verband ist nach Maßgabe des § 3 Schulträger im Sinne des § 11 Abs. 1 SchVOG.
- (2) Der Verband errichtet ein Bildungszentrum, bestehend aus einer Hauptschule, Realschule und Gymnasium.
- (3) Der Verband kann weitere Aufgaben übernehmen.

§ 3

Schulbezirk

Schulbezirk der von dem Verband zu errichtenden Hauptschule ist das Gebiet der Gemeinden Brühl und Ketsch mit Ausnahme der Schulbezirke der Schiller-Schule in Brühl und der Neurotschule in Ketsch.

§ 4 Organe des Verbandes

- (1) *Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.*
- (2) *Soweit sich aus dem Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat und den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.*

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) *Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder und aus zehn weiteren Vertretern, von denen 5 auf die Gemeinde Brühl und 5 auf die Gemeinde Ketsch entfallen. Für jeden weiteren Vertreter wird ein Stellvertreter bestellt. Diese weiteren Vertreter und Stellvertreter werden vom Gemeinderat der Verbandsmitglieder widerruflich gewählt. Scheidet ein als weiterer Vertreter oder Stellvertreter des weiteren Vertreters gewähltes Gemeinderatsmitglied vorzeitig aus dem Gemeinderat des Verbandsmitgliedes aus, so endet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein Ersatzmann gewählt.*
- (2) *Der Bürgermeister einer Verbandsgemeinde wird bei Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter oder einen Beauftragten gemäß § 15 Abs. 4 GKZ vertreten.*
- (3) *Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung 5 Stimmen. Gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit können die mehreren Stimmen eines Verbandsmitgliedes nur einheitlich abgegeben werden. Stimmführer der Verbandsmitglieder sind deren Bürgermeister und im Falle der Verhinderung deren Stellvertreter bzw. Beauftragte.*
- (4) *Für die Sitzungen der Verbandsversammlung, für die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang, die Beschlußfassung und die Niederschrift gelten sinngemäß § 33 Abs. 2 und 3 und die §§ 34 bis 38 der Gemeindeordnung (GO) mit folgenden Ausnahmen oder Besonderheiten:*
 1. *Die Sollvorschrift in § 34 GO, mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung zusammenzutreten, ist nicht anzuwenden.*
 2. *Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der Gesamtstimmenzahl der Verbandsversammlung vertreten.*

3. Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung (vgl. § 38 GO) ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Der Schriftführer wird von der Verbandsversammlung bestimmt.

§ 6

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf 5 Jahre gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest ihrer Amtszeit jeweils ein Ersatzmann gewählt. Bis zur Neuwahl nach Satz 1 nehmen der bisherige Vorsitzende und sein Stellvertreter ihr Amt weiter wahr.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. Der Verbandsvorsitzende vertritt den Schulverband. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben sowie alle nicht wesentlichen Verbandsangelegenheiten, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 7

Bedienstete des Verbandes

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt Bedienstete zur Besorgung der Geschäfte
- a) der allgemeinen Verwaltung
 - b) des Haushalts- und Rechnungswesens,
 - c) des Kassenwesens.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt auch das zur ordnungsgemäßen Überwachung und Wartung der Schulgebäude, Einrichtungen und Anlagen erforderliche Personal und setzt dessen Vergütung fest.

§ 8

Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzung eine Entschädigung für Verdienstaufschlag und Aufwand sowie Reisekosten gemäß besonderer Satzung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die nach § 7 Abs. 1 bestellten Bediensteten erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß besonderer Satzung.
- (3) Für die Teilnahme an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen werden den Bediensteten Reisekosten nach den für Beamte geltenden gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

§ 9 **Deckung des Finanzbedarfs**

Soweit der Finanzbedarf des Verbandes nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden kann, wird er von den Verbandsmitgliedern durch eine jährliche Schulkostenumlage (§ 10) und bei Investitionen nach Bedarf durch Kredite oder eine Kapitalumlage (§ 11) aufgebracht.

§ 9 a **Anwendung von Eigenbetriebsrecht**

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes werden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften mit der Maßgabe angewandt, daß an die Stelle der Betriebssatzung die Verbandssatzung, an die Stelle des Gemeinderates die Verbandsversammlung und an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende tritt.*
- (2) Ein Betriebsausschuss wird nicht gebildet.*
- (3) Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.*

§ 10 **Jährliche Schulkostenumlage**

- (1) Die Schulkostenumlage umfasst alle Kosten persönlicher und sachlicher Art für den Betrieb und die Unterhaltung der verbandseigenen Anlagen und des Schulbetriebes, den Zinsaufwand und angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen, den Ersatz der bei den Gemeinden entstehenden Personal- und Sachkosten und alle sonstigen, durch den Betrieb der Schule veranlassten notwendigen Kosten.*
- (2) Die Umlage wird von den beiden Verbandsmitgliedern je zur Hälfte getragen. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist.*
- (3) Die Schulkostenumlage wird jeweils zwei Wochen nach ihrer Anforderung fällig. Je nach dem Kassenbedarf für den laufenden Schulaufwand wird sie in Teilbeträgen erhoben. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Verbandsmitglieder entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.*
- (4) Die Umlage ist jährlich nach dem entsprechenden Umlagemaßstab abzurechnen. Ergeben sich Nachzahlungen, sind diese innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Anforderung fällig. Ergeben sich Erstattungen, sind diese innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende des Wirtschaftsjahres den Verbandsgemeinden zurückzuzahlen.*

§ 11 Kapitalumlage

- (1) *Der Verband erhebt eine Kapitalumlage, wenn Ausgaben des Vermögensplanes anfallen, die nicht durch andere Einnahmen gedeckt sind.*
- (2) *§ 10 Abs. 2 gilt entsprechend.*
- (3) *Die Kapitalumlage wird jeweils eine Woche nach ihrer Anforderung fällig. Je nach dem Kassenbedarf für die Durchführung der Maßnahmen, zu deren Finanzierung sie dient, wird sie sofort in voller Höhe oder in Teilbeträgen erhoben.*
- (4) *§ 10 Abs. 4 gilt entsprechend.*

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) *Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Verbandsgemeinden in der für öffentliche Bekanntmachungen örtlich vorgeschriebenen Weise.*
- (2) *Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit einer öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 ist die letzte Bekanntmachung maßgebend.*

§ 13 Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) *Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband wird in der Regel nur zu Beginn eines Schuljahres zugelassen. Das gleiche gilt für das Ausscheiden einer Gemeinde aus dem Verband.*
- (2) *Eine Gemeinde, die in den Verband neu aufgenommen wird, hat den ihr dadurch entstehenden Vorteil in der Regel durch Zahlung eines Kapitalzuschusses an den Verband auszugleichen. Bei der Vereinbarung des Ausgleichs nach § 9 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit wird insbesondere berücksichtigt,*
 - a) *in welchem Verhältnis sich die Beteiligung und das Interesse der Gemeinden am Verbandsvermögen verhalten,*
 - b) *welchen Zeitwert das Reinvermögen des Verbandes bei der Neuaufnahme hat und*
 - c) *welche neue Investitionsbelastungen durch die Neuaufnahme auf den Verband zukommen werden.*

- (3) *Scheidet eine Gemeinde aus dem Verband aus, so gewährt ihr dieser in der Regel eine angemessene Abfindung. Deren Höhe setzt die Verbandsversammlung unter Berücksichtigung des Maßes der bisherigen Beteiligung der ausscheidenden Gemeinde am Verband und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen an der Mitgliedschaft im Verband fest.*

§ 14 Auflösung des Verbandes

- (1) *Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von dieser übernommen werden. Maßstab für die Verteilung der Forderungen des Vermögens und der Schulden sind die von den beiden Verbandsmitgliedern tatsächlich erbrachten Kapitaleinlagen. In der Jahresrechnung des Schulverbandes werden die jeweiligen Eigenkapitalanteile der beiden Gemeinden besonders ausgewiesen.*
- (2) *Für Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können, und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern bei der Auflösung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Gemeinde Brühl. Die Gemeinde Ketsch hat ihren Anteil nach dem Maßstab des Absatzes 1, Satz 2 zu zahlen.*

§ 15 Schlußbestimmungen

- (1) *Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt dessen Aufgaben der Bürgermeister der Gemeinde Brühl wahr.*
- (2) *Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungsgenehmigung und der Satzung selbst.*